

Fachschaft Geschichte

Kriterien zur Beurteilung der mündlichen Leistung

Situation	Fazit	Note /Punkte
Das Problem wird erkannt und in einen größeren Zusammenhang eingeordnet; es findet eine sachgerechte und ausgewogene Beurteilung sowie eine eigenständige gedankliche Leistung als Beitrag zur Problemlösung statt. Eine angemessene, klare sprachliche Darstellung wird verwendet.	Die Leistung entspricht den Anforderungen in ganz besonderem Maße.	Note: 1 Punkte: 13-15
Schwierige Sachverhalte werden verstanden und in den Gesamtzusammenhang des Themas eingeordnet. Das Problem wird erkannt und es findet eine Unterscheidung zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem statt. Es sind Kenntnisse vorhanden, die über die Unterrichtsreihe hinausreichen.	Die Leistung entspricht den Anforderungen in vollem Umfang.	Note: 2 Punkte: 12-10
Es findet eine regelmäßige, freiwillige Mitarbeit im Unterricht statt. Im Wesentlichen werden einfache Fakten und Zusammenhänge aus unmittelbar behandeltem Stoff wiedergegeben. Verknüpfungen mit Kenntnissen des Stoffes der gesamten Unterrichtsreihe finden statt.	Die Leistung entspricht den Anforderungen im Allgemeinen.	Note: 3 Punkte: 9-7
Nur gelegentlich freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen beschränken sich auf die Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus dem unmittelbar behandelten Stoffgebiet und sind im Wesentlichen richtig.	Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht im Ganzen aber noch den Anforderungen.	Note: 4 Punkte: 6-4
Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen nach Aufforderung sind nur teilweise richtig.	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht, notwendige Grundkenntnisse sind jedoch vorhanden und die Mängel in absehbarer Zeit behebbar.	Note: 5 Punkte: 3-1

Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht.
Äußerungen sind nach Aufforderung falsch

Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht. Selbst Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

Note: 6

Punkte: 0

Die Leistungsbewertung im Fach Geschichte ist gebunden an die im Kernlehrplan Geschichte (Sek. I) und in den Richtlinien und Lehrplänen Geschichte für die Sekundarstufe II vorliegenden gesetzlichen Regelungen.

Auszug aus dem Kernlehrplan Geschichte (Sek. I)

5. Leistungsbewertung

Die rechtlich verbindlichen Grundsätze der Leistungsbewertung sind im Schulgesetz (§48 SchulG) sowie in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (§6 APO-SI) dargestellt. Da im Pflichtunterricht der Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre in der Sekundarstufe I keine Klassenarbeiten und Lernstandserhebungen vorgesehen sind, erfolgt die Leistungsbewertung ausschließlich im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“.

[...]

Zu den Bestandteilen der „Sonstigen Leistungen im Unterricht“ zählen u.a.

- mündliche Beiträge
- schriftliche Beiträge (z. B. Hefte/ Mappen, Protokolle..)
- kurze schriftliche Übungen sowie
- Beiträge im Rahmen eigenverantwortlichen Handelns (z. B. Rollenspiel, Referate, Interviews)

Der Bewertungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ erfasst die Qualität und die Kontinuität der mündlichen und schriftlichen Beiträge im unterrichtlichen Zusammenhang. Mündliche Leistungen werden dabei in einem kontinuierlichen Prozess vor allem durch Beobachtung während des Schuljahres festgestellt. Dabei ist zwischen Lern- und Leistungssituationen im Unterricht zu unterscheiden.

Gemeinsam ist den zu erbringenden Leistungen, dass sie in der Regel einen längeren, zusammenhängenden Beitrag einer einzelnen Schülerin bzw. eines einzelnen Schülers oder einer Schülergruppe darstellen, der je nach unterrichtlicher Funktion, nach Unterrichtsverlauf, Fragestellung oder Materialvorgabe einen unterschiedlichen Schwierigkeitsgrad haben kann. Für die Bewertung dieser Leistungen ist die Unterscheidung in eine Verstehensleistung und eine vor allem sprachliche repräsentierte Leistung hilfreich und notwendig.

Auszug aus der APO- GOSt §15 (Sekundarstufe II)

Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“

- Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen mit Ausnahme der Klausuren und der Facharbeit. (gemäß § 14 Abs. 3)
- Die Formen der „Sonstigen Mitarbeit“ richten sich nach den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe.

Im Fach Geschichte sind folgende Formen möglich:

- Beiträge zum Unterrichtsgespräch
- Hausaufgaben
- Referat
- Protokoll
- schriftliche Übungen
- Mitarbeit in Projekten
- Vorbereitung von außerschulischen bzw. außerunterrichtlichen Unternehmungen

(Vgl. Richtlinien und Lehrpläne Sekundarstufe II Gymnasium/Gesamtschule, 4.3 Beurteilungsbereich sonstige Mitarbeit, S. 95-102)